



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 1/16**

Luxemburg, den 14. Januar 2016

Urteile in den Rechtssachen T-397/13,  
Tilly-Sabco/Kommission, T- 434/13, Doux/Kommission,  
und T-549/13, Frankreich/Kommission

## **Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Kommission kein Fehler unterlaufen ist, als sie die Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch im Juli 2013 auf 0 Euro festsetzte**

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik sieht eine Verordnung der Union<sup>1</sup> vor, dass der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Union durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann; dies gilt u. a. für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors. Die Erstattungsbeträge werden von der Kommission für die gesamte Union festgesetzt. Für drei Kategorien gefrorener Hähnchen wurden diese Beträge schrittweise gesenkt, und zwar von 0,4 Euro/kg im Jahr 2010 auf 0,1085 Euro/kg zu Beginn des Jahres 2013. Im Rahmen einer Durchführungsverordnung<sup>2</sup> setzte die Kommission schließlich mit Wirkung ab Juli 2013 die Ausfuhrerstattungen u. a. für diese Erzeugnisse auf 0 Euro fest. Von den Ausfuhrerstattungen für gefrorene Hähnchen profitierten in Europa insbesondere zwei französische Unternehmen (Tilly-Sabco und Doux), die Ausfuhren in den Nahen Osten vornahmen. Seit dem Inkrafttreten der neuen gemeinsamen Agrarpolitik am 1. Januar 2014 können Ausfuhrerstattungen nur noch im Krisenfall gezahlt werden.

Frankreich sowie die Gesellschaften Doux und Tilly-Sabco haben beim Gericht der Europäischen Union die Nichtigkeitsklage der Durchführungsverordnung der Kommission beantragt, mit der die Ausfuhrerstattungen auf 0 Euro festgesetzt wurden.

Mit seinen heutigen Urteilen lehnt **das Gericht** die Nichtigkeitsklage der Verordnung ab und **bestätigt** somit **die im Juli 2013 vorgenommene Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch auf 0 Euro**.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass **Tilly-Sabco und Doux die Durchführungsverordnung aufgrund der neuen, durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Bestimmung** in Art. 263 Abs. 4 AEUV **anfechten können**. Nach dieser Bestimmung können natürliche und juristische Personen gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Nichtigkeitsklage erheben. Das Gericht führt aus, dass die Ausfuhrerstattungen erst gewährt werden, nachdem die nationalen Behörden eine Ausfuhrbescheinigung ausgestellt haben. Die Unternehmen konnten die fraglichen Erzeugnisse jedoch ohne Vorlage von Ausfuhrbescheinigungen ausführen, wenn sie keine Ausfuhrerstattungen in Anspruch nehmen wollten. Im vorliegenden Fall werden die betroffenen Unternehmen in der Regel keine Ausfuhrbescheinigungen beantragen, da die Ausfuhrerstattungen auf 0 Euro festgesetzt wurden. Dann **erlassen die nationalen Behörden im normalen Geschäftsgang keine Durchführungsmaßnahmen** (Erteilung von Ausfuhrbescheinigungen), **so dass es gekünstelt wäre, allein deshalb anzunehmen, dass die in Rede stehende Durchführungsverordnung solche Maßnahmen nach sich zieht, weil die Unternehmen theoretisch Ausfuhrbescheinigungen beantragen könnten**.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2013 der Kommission vom 18. Juli 2013 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch (ABl. L 196, S. 13).

Im Rahmen der Prüfung der Begründetheit weist das Gericht die von Frankreich und den Gesellschaften Doux und Tilly-Sabco vorgebrachten Argumente zurück. Es kommt insbesondere zu dem Ergebnis, dass **der Kommission bei der Analyse der Lage auf dem Unionsmarkt kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen ist**: Sie stellte u. a. fest, dass der Preis für Geflügelfleisch hoch war, die Margen der Erzeuger der Union über dem historischen Durchschnitt lagen und die Ausfuhren trotz drei aufeinanderfolgender Senkungen der Erstattungen weiter gestiegen waren. **Daher ist der Kommission kein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie davon ausging, dass die Lage auf dem Unionsmarkt stabil sei und es keiner Festsetzung eines positiven Betrags der Ausfuhrerstattungen bedürfe, um die Marktstabilität zu gewährleisten.** Das Gericht weist namentlich darauf hin, dass die Kommission im Rahmen ihrer Analyse der Marktlage nicht verpflichtet ist, die besondere Situation der Unternehmen zu berücksichtigen, die die von den Erstattungen erfassten Erzeugnisse in die Zielgebiete (im vorliegenden Fall vor allem Länder des Nahen Ostens) ausführen; vielmehr reicht es aus, dass sie sich mit der Gesamtlage auf dem Unionsmarkt befasst.

Überdies weist das Gericht darauf hin, dass **der Sinn der Ausfuhrerstattungen** nicht darin besteht, in Schwierigkeiten befindliche Erzeuger zu unterstützen, sondern darin, **den Unionsmarkt insgesamt zu stabilisieren, indem es der Union ermöglicht wird, ihre Überschüsse in Drittländern abzusetzen.** Bei einer stabilen Lage auf dem Unionsmarkt, wie sie die Kommission in Bezug auf den Geflügelfleischsektor festgestellt hat, darf sie daher davon ausgehen, dass keine Ausfuhrerstattungen notwendig sind, um Überschüsse abzusetzen und die Marktstabilität zu gewährleisten.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

Der Volltext der Urteile ([T-397/13](#), [T-434/13](#), [T-549/13](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255